

Dieses Recht hat durch seine Zweckgebundenheit und die dingliche Verknüpfung der Berechtigung mit dem Eigentum an der Fabrik einen Rahmen erhalten, der unter den gegebenen Verhältnissen seine Ausübung grundsätzlich immer noch zu rechtfertigen vermag, vorausgesetzt dass die vertraglichen Zwecke jeweilen gewahrt sind. Es ist hier nicht zu entscheiden, ob Gründe bestehen, Gemeinden kraft öffentlichen Rechtes die Eingehung solcher Verpflichtungen zu untersagen oder diese enger zu begrenzen als wie sich dies nach den Grundsätzen des Zivilrechtes ergeben mag.

4. — Dass die von der Klägerin erhobenen Ansprüche im Rahmen der vertraglichen Zwecke der Rechtsausübung liegen, hat die Vorinstanz mit Recht hinsichtlich der Erstellung von Lagerschuppen und der Schaffung eines Ruheplatzes für die Schichtpausen bejaht. Dagegen kann die Klage nicht geschützt werden, soweit sie Gemeindeland zur Erstellung von Arbeiterwohnhäusern anfordert. Die Erwägung der Vorinstanz, es « erscheine nach heutiger Auffassung als ein soziales Postulat, dass grosse Industrieunternehmen aus ihren Mitteln durch die Anlage von Arbeiterwohnsiedlungen zu einer zufriedenstellenden und anständigen Unterbringung ihrer Arbeiter beitragen », nimmt auf die vertraglichen Schranken des Kaufrechtes keine Rücksicht. Für die Ausübung dieses Rechtes dürfen nicht die erst in neuester Zeit zur Geltung gelangten Anschauungen massgebend sein. Vielmehr ist auf den Sinn des Vertrages von 1865 zurückzugehen, der hinsichtlich der Ausübungsgründe des Kaufrechtes auch die späteren Verträge beherrscht, insbesondere denjenigen von 1922 (und ebenso den von der Beklagten wegen fehlender Handlungsmacht ihres Präsidenten beanstandeten Erneuerungsvertrag von 1932). Damals aber war nach allgemeiner Anschauung die Errichtung einer Wohnkolonie für die Arbeiter nicht zur Anlage eines Fabriketabissements zu rechnen. Die Vorinstanz stellt auch nicht etwa eine von der Norm abweichende Vertragsmeinung fest. Es

verschlägt nichts, dass eine Eigentumsvorgängerin der Klägerin schon im Jahre 1904 die ersten Wohnhäuser für Arbeiter erstellte. Mochte die Beklagte über ihre vertragliche Verpflichtung hinaus bisweilen zu solchem Zwecke Land zu den Bedingungen des Kaufrechtsvertrages abgeben, so folgt daraus keine verbindliche Erweiterung des Kaufrechtszweckes für die Zukunft. Mangels jeder neuen Umschreibung dieses Zweckes im Vertrag von 1922 sind vielmehr die verbindlichen Schranken immer noch dem ursprünglichen Vertrage zu entnehmen. Eine Mehrbelastung kann der Beklagten so wenig wie einem Dienstbarkeitsbelasteten nach Art. 739 ZGB zugemutet werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

In teilweiser Gutheissung der Berufung wird das Begehren 1, b und in gleichem Umfange das Begehren 2 der Klage abgewiesen. Betreffend das Begehren 1, a und in gleichem Umfange das Begehren 2 der Klage wird die Berufung abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 9. November 1944 bestätigt.

## V. OBLIGATIONENRECHT

### DROIT DES OBLIGATIONS

#### 33. Urteil der I. Zivilabteilung vom 12. Juni 1945 i. S. Giger gegen Hildbrand.

##### *Inkassozeession.*

Zediert der Gläubiger seine Forderung an einen mit deren Einzug beauftragten Dritten, so ist die Abtretung nicht simuliert, sondern stellt eine gültige fiduziarische Übertragung dar (Erw. 1). Der Einzugsauftrag ist widerrufflich (Erw. 2). Für die Rückübertragung der Forderung auf den Zedenten ist eine Rückzeession erforderlich (Erw. 3).

##### *Cession à fin d'encaissement.*

Lorsque le créancier cède la créance à un tiers en vue de l'encaissement, la cession n'est pas simulée, mais constitue un transfert fiduciaire valable (consid. 1).

Le mandat d'encaissement est révocable (consid. 2).  
La rétrocession est nécessaire pour que le cédant redevienne titulaire de la créance (consid. 3).

*Cessione a scopo d'incasso.*

Il negozio giuridico del creditore che cede il credito ad un terzo incaricato della riscossione non è da configurarsi come una cessione simulata, ma costituisce un negozio fiduciario valido (consid. 1).

Il mandato d'incasso è revocabile (consid. 2).

Perché il cedente riacquisti il credito è necessaria una retrocessione (consid. 3).

*Aus dem Tatbestand :*

Der Kläger Giger belangte den Beklagten Hildbrand auf Bezahlung einer Kaufpreisforderung aus einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrag. Seine Klage wurde von den kantonalen Instanzen (Amtsgericht Luzern-Land und Obergericht des Kantons Luzern) wegen fehlender Aktivlegitimation abgewiesen, da er die Forderung mit allen Rechten der Inkassogesellschaft « Merkur » abgetreten habe.

Das Bundesgericht heisst die Berufung des Klägers gut und weist die Sache zur materiellen Behandlung an die Vorinstanz zurück.

*Aus den Erwägungen :*

1. — Der Kläger wendet gegenüber der Einrede der mangelnden Aktivlegitimation zunächst ein, er habe der « Merkur » nur eine jederzeit widerrufliche Inkassovollmacht, nicht aber eine Inkassoession erteilt.

Diese Einrede ist von der Vorinstanz unter Hinweis auf den Wortlaut der schriftlichen Erklärung des Klägers vom 3. Februar 1942 und des Schreibens seines Anwaltes vom 4. Dezember 1942, wo beide Male von einer Abtretung und nicht von einer blossen Vollmacht die Rede ist, verworfen worden.

An sich ist richtig, dass nach Art. 18 Abs. 1 OR bei der Beurteilung eines Vertrages sowohl nach Form als nach Inhalt der übereinstimmende wirkliche Wille beachtlich ist und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise, die von den Parteien aus Irrtum oder in der Absicht

gebraucht wurde, die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verdecken. Allein der Kläger hat den Beweis nicht zu erbringen vermocht, dass die Verwendung des Ausdruckes « Abtretung » dem wirklichen Willen der Parteien nicht entsprochen hätte. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Parteien sich nicht entsprechend dem von ihnen gewählten Wortlaut der gebräuchlichen Inkassoession als Treuhandgeschäft hätten bedienen wollen.

Wenn aber die überschüssende Rechtsmacht des mit dem Inkasso Beauftragten (darin liegend, dass er nicht nur zum Beauftragten, sondern vielmehr zum — fiduziarischen — Rechtsträger gemacht wurde) von den Parteien gewollt war, so kann von einem Scheingeschäft keine Rede sein. Angesichts der Tatsache, dass das Bestätigungsschreiben vom 5. Februar 1942 für die « Merkur » vom heutigen Beklagten als Verwaltungsratspräsidenten unterzeichnet war, sind die Ausführungen des Klägers, wonach die « Merkur » selbst von der Sache nichts gewusst habe und insbesondere die Organe jenes Bestätigungsschreiben nicht zu Gesicht bekommen hätten, unhaltbar.

Liegt aber nicht bloss eine Inkassovollmacht, sondern eine Inkassoession vor, so ist irrelevant, ob der Kläger seinen Rechtsstandpunkt prozessual rechtzeitig eingenommen hat, und seine diesbezügliche Aktenwidrigkeitsrüge stösst ins Leere.

2. — Wird, wie im vorliegenden Falle, die Inkassoession nicht zur Sicherung des Zessionars, sondern vielmehr im Interesse des Zedenten vorgenommen, so ist das den Rechtsgrund der Abtretung bildende Grundgeschäft (der Inkassoauftrag) widerruflich. Ist der Widerruf erfolgt, so hat der Zedent einen Anspruch auf Rückübertragung (vgl. STAUDINGER, Komm. zum BGB, 9. Aufl., II/I, 799 f.; OERTMANN, Recht der Schuldverhältnisse, 5. Aufl., Vorb. zu den §§ 398 ff. BGB, Ziff. 4).

Es ist als bewiesen zu betrachten, dass der Kläger das Inkassomandat widerrufen hat, dagegen ist fraglich, ob eine Rückübertragung in gehöriger Form erfolgt ist.

3. — Als Verfügungsgeschäft gehört die Zession zu den

Rechtsgeschäften, die die unmittelbare Änderung des Zustandes eines Rechtes bewirken und zwischen den Vertragskontrahenten keinerlei Rechtsbeziehungen hinterlassen. Deshalb kann der Zessionsvertrag nicht etwa gestützt auf Art. 115 OR formlos aufgehoben werden, sondern es bedarf einer eigentlichen Rückzession. Diese muss nach Massgabe des Art. 165 OR in die Form der Schriftlichkeit gekleidet sein (OSER/SCHÖNENBERGER, Komm. zum OR, 2. Aufl., Art. 165 N. 5; BERGMEIER, Die Sicherungszession S. 172, 178; WOLFF, Wesen und Voraussetzungen der Zession S. 47 und 52; VON TUHR/SIEGWART, Allgemeiner Teil des schweiz. OR, 2, 785). Demgegenüber vertritt BECKER (Komm. OR Art. 164 N. 3) die Auffassung, dass es unbillig wäre, wenn der Drittschuldner dem Gläubiger, der keine schriftliche Rückzession besitze, die Aktivlegitimation bestreiten könnte. Allein dieser Hinweis ist in keiner Weise geeignet, die rechtlichen Argumente, gestützt auf die eine Rückzession gefordert werden muss, umzustossen. Überdies ist nicht einzusehen, weshalb in derartigen Fällen generell von einer Unbilligkeit gesprochen werden kann. Es bedeutet keine ungehörige Zumutung, wenn der Gläubiger, der seine Forderung, wäre es auch nur treuhänderisch, abgetreten hat, eine Rückzession an sich erwirken muss, um den Schuldner selbst zu belangen, unter dem selbstverständlichen Vorbehalt der Bestimmungen über den Rechtsmissbrauch.

4. — (Ausführungen darüber, dass eine Rückzession erfolgt ist.)

Vgl. auch Nr. 31, 32, 35. — Voir aussi nos 31, 32, 35.

## VI. PROZESSRECHT

### PROCÉDURE

**34. Arrêt de la IIe Cour civile du 7 juin 1945**  
dans la cause dame Harder contre Confédération suisse.

*Compétence du Tribunal fédéral comme juridiction unique* (art. 41 OJ). La demande en validation d'une participation à une saisie (art. 111 al. 3 LP), dirigée par un particulier ou une collectivité contre la Confédération, n'est pas une action de droit civil au sens de l'art. 41 litt. b OJ, qui puisse être portée directement devant le Tribunal fédéral lorsque la valeur litigieuse est d'au moins 4000 francs.

*Zuständigkeit des Bundesgerichts als einzige Instanz* zur Beurteilung zivilrechtlicher Ansprüche Privater gegen den Bund bei einem Streitwert von wenigstens Fr. 4000.— (Art. 41, b OG): Unter diese Zuständigkeitsnorm fallen nicht Klagen auf Zulassung eines Pfändungsanschlusses nach Art. 111 Abs. 3 SchKG.

*Competenza del Tribunale federale come autorità d'unica giurisdizione*, trattandosi di pretese di diritto civile di privati e di enti collettivi contro la Confederazione, quando il valore litigioso sia di almeno 4000 franchi (art. 41 lett. b OGF). L'azione della moglie del debitore escusso tendente alla partecipazione al pignoramento a' sensi dell'art. 111 cp. 3 LEF non è di natura civile e non soggiace pertanto alla giurisdizione unica del Tribunale federale.

A. — La Confédération suisse poursuit Jacques Harder en paiement d'une somme de 8751 fr. 40. A la requête de la créancière et d'autres poursuivants, l'Office des poursuites de Lausanne a saisi au préjudice de Harder divers objets et valeurs estimés au total 23 598 fr. 15. Dame Harder a demandé de pouvoir participer pour une créance de 49 500 fr. aux saisies pratiquées contre son mari (art. 111 LP). La Confédération suisse s'est opposée à la demande de participation. Avis de cette opposition fut donné à la femme du débiteur, le 16 mai 1945.

B. — Par acte du 26 mai 1945, dame Harder a intenté action à la Confédération directement devant le Tribunal fédéral, en concluant à l'admission de sa demande de participation. Elle fonde la compétence du Tribunal fédéral sur